

Telephon: 43'177
Postcheck: VIII 15011

Zürich, den 13. Juni 1938.
Stampfenbachstrasse 114.

Rheinische Synode (Ende Mai).

KBA 17670

Entwurf einer Uebergangsordnung der Evang. Kirche der altpr. Union.

Die Organe der Evangelischen Kirche der altpr. Union befinden sich in solch tiefgreifender Verwirrung und Zerstörung, dass bis zur Wiederherstellung eines verfassungsmässigen Zustandes für eine den Grundsätzen des evang. Kirchenrates gemässe Leitung der Kirche in ihrer Gesamtheit und in ihren provinzialkirchlichen Gliederungen Sorge getragen werden muss. (oder: Leitung der Gemeinden, auch in ihrem provinzialkirchlichen und landeskirchlichen Verbänden).

Die zu bildenden Organe der Leitung müssen gemäss Artikel I der Verfassung der DEK an die Bekenntnisse der Reformation gebunden sein, wie diese nach der in der Anlage beigefügten Erläuterung der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen heute zu verstehen und für das kirchliche Handeln als verbindlich anzuerkennen sind.

Diejenigen Gemeinden in der Evang. Kirche der altpr. Union, die sich auf diese hier so bezeichnete Bekenntnisgrundlage der Kirche stellen, ordnen sich nach den hier folgenden Bestimmungen'

§ 1

a) Die gottesdienstlichen Gemeinden, das sind die Gemeinden, wie sie sich um die Verkündigung ihres oder ihrer Prediger sammeln, bilden durch diese Prediger einen Gemeindevorstand.

b) Als diese Prediger gelten nur die in einem ordentlichen landeskirchlichen Pfarramt angestellten Pfarrer und die eine Pfarrstelle verwaltenden Pfarrverweser.

c) Es bleibt der Gewissenhaftigkeit dieser Pfarrer überlassen, wie sie am besten in Gemeinschaft mit ihren Gemeinden diese Gemeindevorstände bestellen.

Sie können das bestehende Presbyterium, das sich durch Zuwahl ergänzen oder erneuern kann, als diesen Gemeindevorstand annehmen.

Sie können diejenigen Mitglieder des Presbyteriums, die von ihnen und von der Gemeinde als rechte Presbyter anerkannt werden, dafür annehmen, die sich dann durch freie Zuwahl ergänzen mögen.

Sie können nach der in ihren Grundsätzen von der 5. Ev. Bekenntnissynode im Rheinland anerkannten Wahlordnung (Beschluss 25) die Bildung des Gemeindevorstandes vornehmen.

d) Die Aeltesten müssen die in § 11 der KO genannten Bedingungen für die Wahl zum Presbyter erfüllen.

e) Jeder Gemeindevorstand soll wenigstens doppelt so viel Aelteste haben, als ihm Pfarrer angehören. Wo nur ein Pfarrer ihm angehört, sollen wenigstens 4 Aelteste berufen werden.

§ 2

Die Gemeindevorstände erhalten für die Besetzung ihrer Pfarrstelle oder ihrer Pfarrstellen das Besetzungsrecht. Wo es aber bis dahin die Behörde hatte, erhält es die von dem Gemeindevorstand angenommene Kirchenleitung der Provinz.

§ 3

Die Gemeindevorstände, die die gleiche Kirchenleitung für die Provinz angenommen haben, bilden im Kirchenkreise ihre Kreissynode, diese Kreissynode ihre Provinzialsynode.

§ 4

a) Die Bestellung der kirchlichen Leitung für die gemäss § 1 gebildeten Gemeindevorstände im Bereich der Kirchenprovinz erfolgt nun in der Weise, dass den Gemeindevorständen ein namentlicher Vorschlag von mindestens 3 und höchstens 6 Männern zur Annahme vorgelegt wird. Der Vorsitzende der provinzialkirchlichen Leitung wird aus der Mitte dieses Vorschlages von den Gemeindevorständen bestimmt, wobei

die absolute Mehrheit entscheidet. Jeder Gemeindevorstand hat dabei so viel Stimmen, wie er Pfarrer hat.

b) Der Leitung der Provinzialkirche werden aus dem Personalbestand des Konsistoriums und erforderlichenfalls aus dem übrigen Bereich der Kirche diejenigen geistlichen und juristischen Sachbearbeiter und sonstige Hilfskräfte zugeordnet, welche die (in der Präambel bezeichnete) Grundlage der Kirche bejahen und die (gemäss § 4 a gebildete) kirchliche Leitung anerkennen.

§ 5

Diese Leitung der Provinzialkirche (oder: diese provinzialkirchliche Leitung) übt. die gesamte Leitung aus über die Pfarrer und Gemeinden, die sich ihr zugeordnet haben.

Ihr liegt damit auch ob:

- a) die Bildung und Leitung des theologischen Prüfungsamtes,
- b) die Erteilung der licentia concionandi und des Wahlfähigkeitszeugnisses,
- c) die Ausbildung und Beaufsichtigung der Kandidaten,
- d) die Anordnung der Ordination,
- e) die Einweisung der Kandidaten und Hilfsprediger,
- f) die Visitation der Gemeinden und Kirchenkreise,
- g) die Anordnung und Ausschreibung der provinzialkirchlichen Kollekten,
- h) die Besetzung von Pfarrstellen (Bestätigung, Besetzung durch die Behörde, Anordnung der Einführung),
- i) die Berufung der Superintendenten (gemäss Verfassungsverurkunde),
- k) die Dienstaufsicht und die Dienststrafgewalt über die Geistlichen, Kandidaten und Gemeindebeamten der Kirchenprovinz.

§ 6

Die Aufgliederung und Ergänzung der Rechtsausschüsse durch die gemäss § 3 gebildete Provinzialsynode wird entsprechend vollzogen.

§ 7

a) Die Leitung der Evangelischen Kirche der altpr. Union wird durch die Leitungen der Provinzialkirchen bestellt. Die geistlichen und juristischen Mitglieder des Evang. Oberkirchenrates, welche die in der Präambel bezeichnete Grundlage der Kirche bejahen und die kirchliche Leitung anerkennen, werden ihr zugeordnet.

b) Der Leitung der Evang. Kirche tritt ein synodales Organ zur Seite, das von den synodalen Organen der Kirchenprovinzen gebildet wird. Dieses synodale Organ hat das Recht, Verordnungen zu erlassen.

c) Der kirchlichen Leitung der altpr. Union obliegt die Leitung und Vertretung der Kirche, soweit diese sich dieser Leitung zugeordnet hat. Die Aufgaben der Leitung sind im einzelnen in sinngemässer Anwendung der in § 5 beobachteten Grundsätze zu bestimmen.

§ 8

Der Rechtsausschuss der Kirche wird entsprechend von der Generalsynode umgebildet.

§ 9

a) Ueberall da, wo es in den Kirchengemeinden zu verschiedenen Gemeinden und Gemeindevorständen kommt, die auch eine verschiedene provinzialkirchliche Leitung angenommen haben, sind für diese Gemeinden gemeinsame Behörden erforderlich, die die Benutzung der kirchlichen Räume zu regeln, für ihre Instandhaltung und Erneuerung zu sorgen, die Kirchensteuer zu beschliessen und einzuziehen, das Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten und in Streitfällen zu entscheiden haben, wer die Pfarrstelle zu besetzen hat.

b) Diese Behörden werden für die Kirchgemeinden und als übergeordnete Instanzen, deren Entscheid angerufen werden kann, für die Kirchenkreise und die Kirchenprovinz paritätisch von den Gemeindevorständen, Kreissynoden und Provinzialsynoden unter Zuziehung der Finanzabteilung bzw. ihrer Bevollmächtigten gebildet.

§ 10

Die Finanzabteilungen stellen den kirchlichen Leitungen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der vermögensrechtlichen Bestimmungen und im Verhältnis der zugeordneten Pfarrer und Gemeinden zur Verfügung.

§ 11

Der Uebergang einer Gemeinde mit ihrem Gemeindevorstand von einer Kirchenleitung zur anderen bleibt offen.

Es können aber keine neuen kirchlichen Verbände gebildet werden.

"Deutsche Christen" (nationalkirchliche Einung) Markgemeinde Kreuznach.

Kundgebung im städt. Saalbau am 16. Mai 1938 abends 20.30 Uhr.

Gemeinsames Lied:

Aufwärts zu klingenden Weiten, stählern den Nacken gestellt,
lasst uns die Höhen erstreiten, was auch die Füße noch hemmt.
Mutig mit wiegendem Tritte, vorwärts zu Kampf und zu Sieg!
Brüder, das Kreuz in der Mitte, ruft uns zu heiligem Krieg.

Rein wie der funkelnden Firne sonneungoldeter Glanz
blühe auf unserer Stirne der Jugend duftender Kranz.
Ob uns die Stürme durchzittern, lärmend der Spott auch umgellt,
über der Erde Gewittern zeltet der König der Welt.

Vorwärts mit ganzer Wendung, keiner schau sehnd zurück,
einzig der göttlichen Sendung gelte stets Wille und Blick.
Brüder, die Firne sie funkeln, Glauben ist heilige Pflicht,
einmal nach allem Dunkeln stehn wir im ewigen Licht.

Lesung:

Gemeinsames Lied:

Herr, deine Streiter rufen und flehen:
Lass deine Sache nicht untergehn! Lass sie bestehen,
wenn wir vergehen, lass unsre Fahne in Deutschland wehn!

Du unsre Sehnsucht, Licht, das wir grüssen
aus unsrer Herzen Bedrängnis und Qual. Brich durch die Wolken,
leucht in die Lande, leuchte auch in unser Tal!

Lesung:

Gemeinsames Lied:

Vorwärts, ihr Scharen, geeint in Gefahren ziehn wir in den Morgen
hinein, Dienen der neuen Zeit, gläubig bereit! Halten fest die tru-
tzige Wehr, die Fahne, der wir uns weihten. Für des Volkes Freiheit
und Ehr, tapfer und treu wollen wir streiten.

Begrüssung durch den Leiter der Landsgemeinde

Kamerad Dr. Wippermann, Bad Kreuznach (deutschchristlicher
Gemeindepfarrer).

Grusswort des Kameraden Wolfrum, Koblenz.

Gemeinsames Lied:

Hört, deutsche Brüder, wir rufen euch wieder,
Mann um Mann zum Kampfe herbei. Dienen der neuen Zeit, gläubig be-
reit! Künden frei ein heilig Gebot und künden froh, was wir schauen:
Volk im Herzen einig vor Gott, ewiges Reich wollen wir bauen.

Mitten im Beben der Erde erheben wir den Schild für Wahrheit und
Recht! Dienen der neuen Zeit, gläubig bereit! Finstrer Mächte Falsch-
heit zerschellt, muss reiner Treue erliegen. Ueber Tod und Nacht in
der Welt, Träger des Lichts, wollen wir siegen!

Ansprache des Reichsbischofs Ludwig Müller, Berlin:

"Wir bauen den deutschen Dom".

Gemeinsames Lied:

Kamerad, wer Ehre im Blute hat, der stellt sich frei und fromm ins
Glied und singt des Volkes Morgenlied und singt mit Flammenmüte. Ka-
merad, wer Ehre im Blute hat.

Kamerad, und stürzten wir in das Grab, und bliesen alle Teufel Sturm,
die Fahne weht vom höchsten Turm, weht sieghaft in die Sterne. Ka-
merad, und stürzten wir in das Grab.

Kamerad, uns leuchtet die Gottesgnad. Die Felder tragen herbes Brot,
es flammt ein heilig Morgenrot, das Reich muss uns doch bleiben. Ka-
merad, uns leuchtet die Gottesgnad.

Schlusswort.

Gruss an den Führer.

Die deutschen Lieder.

B e i t r i t t s e r k l ä r u n g .

Hierdurch erkläre ich meinen Beitritt zu den "Deutschen
Christen" (nationalkirchl. Einung) e.V., Sitz Weimar/Th.
Ich versichere, dass ich arischer Abstammung bin.

Besuchen Sie unseren Leseraum in der Geschäftsstelle Mannheimerstr.45.
Lesen und kaufen Sie die Schriften unseres Verlags.

D a n k g o t t e s d i e n s t

am 12. April 1938 in der Marktkirche für das herrliche Ja unsres
grossteutschen Volkes zu seiner Wiedervereinigung durch unsern Führer.

Predigtlied
(Mel.: "Lobe den Herrn, o meine Seele".)

1. Lobet den Herren, ihr deutschen Brüder,
Der unserm Volke so herrlich nah,
Der uns die Einheit gegeben wieder,
Wie sie noch nie die Geschichte sah,
Weil er den Führer rief mit Macht
Der unser Blut entrissen der Nacht.
Halleluja! Halleluja!
2. Sehet, wir sind von dem hohen Geschlechte,
Welchem vertraut ist das deutsche Blut,
Aus dem Gott niemals will haben Knechte,
Nein, freie Kämpfer um höchstes Gut,
Das sie auch hielten bis zur Stund,
Wurden die Herzen oft auch wund.
Halleluja! Halleluja!
3. Schauet, was unsre Väter ersehnten,
Dass, was zerrissen sich wiederfänd
Für das die Besten, zuletzt noch verfehnten,
Wurden im eigenen Lande gehenkt:
Nun ist dies einzige Deutschland da,
Weil uns ein Wunder Gott's geschah-
Halleluja! Halleluja!
4. Das ist das Sprechen von unserm Blute,
Das seit Jahrhunderten stumm gemacht!
Fühle dies Wunder mit heiligem Glute,
Welches zerbrochen hat alle Nacht!
Was Gott, der Herr erschaffen hat,
Kann nicht zerbrechen Frevlers Tat-
Halleluja! Halleluja!
5. Ja! Welche Gnade ist uns widerfahren,
Dass man den Führer selbst erlebt,
Den uns Gott gab nach unendlichen Jahren,
Der unsres Blutes Gewalten hebt.
Sie, die verborgnen im dunklen Schacht,
Sind durch den Führer zum Leben gebracht-
Halleluja! Halleluja!

Von F. Schmitz, einem ehemaligen Mitkämpfer unsres unsterblichen Horst
Wessels.